



Crailsheim

Große Kreisstadt

Ferienbetreuungsvertrag

(Eingang bis zu sechs Wochen vor dem Ferienbeginn bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Fachbereich Bildung und Familie)

1. Die Stadtverwaltung Crailsheim, Fachbereich Bildung und Familie, nimmt den/die Schüler/in
..... geboren am
zur Ferienbetreuung vom bis einschließlich
in städtischen Betreuungseinrichtungen auf (Klasse Schule).

Vor- und Zuname/n der
Personensorgeberechtigten:

Adresse:

Telefonnummer/n für Notfälle:

2. Für die Ferienbetreuung gelten die Regelungen der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder in der jeweiligen Fassung, soweit diese auf das Ferienbetreuungsverhältnis anwendbar sind und im vorliegenden Schülerhort-Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

3. Die Betreuungszeit für den/die Schüler/in wird wie folgt vereinbart (Betreuungszeit ist von frühestens 7.00 bis ca. 17.30 Uhr):
.....

Bitte Betreuungstage (Mo. – Fr.) sowie jeweiligen Stundenumfang (von - bis) angeben!

Eine geänderte Betreuungszeit kann nur nach Absprache mit den Eltern erfolgen.

Eine Änderung der Betreuungszeit durch den Träger ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet. Als wichtiger Grund kommt Erkrankung des Personals, behördliche Anordnung o.ä. in Betracht.

Für den unter Ziffer 1 vereinbarten Zeitraum beläuft sich der Elternbeitrag auf insgesamt Euro. Sie erhalten vom Fachbereich Bildung und Familie vor Beginn der Ferienbetreuung eine Zahlungsaufforderung.

4. Das Vertragsverhältnis ist wechselseitig nur aus wichtigem Grund kündbar.

5. Wenn keine Betreuung benötigt wird, dann sollen die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ferienbeginn den/die Schüler/in im Fachbereich Bildung und Familie wieder abmelden. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den/die Schüler/in sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei diesem/r eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt der/die Schüler/in an einer übertragbaren Krankheit oder wird er/sie dessen verdächtig, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflicht unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin den/die Schüler/in in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

7. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem erzieherischen Personal alle für eine ordnungsgemäße Betreuung des/der Schülers/in erforderlichen Informationen mitzuteilen (wie besondere körperliche Einschränkungen, Verhaltensauffälligkeiten etc.). Einverständniserklärungen hinsichtlich des Abholens durch andere Begleitpersonen, des alleinigen Nachhausegehens sowie der Teilnahme an Ausflügen, Nutzung von Privatautos etc. müssen für die Zeit der Ferienbetreuung gesondert abgegeben werden.

8. Als Anlage ist diesem Vertrag eine Bescheinigung vom Arbeitgeber mit der Begründung beigefügt, weshalb eine Ferienbetreuung erforderlich ist.

Crailsheim,

Crailsheim,

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

.....
Unterschrift Träger